LANDESRECHNUNGSHOF
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Regional Wind MV GmbH
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17235 Neustrelitz

Bearbeitet von: **Jan-Pierre Gericke**
Telefon: 0385 7412-192
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: pruefberichte@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:
Gz.: 22A-13.0231-888/2025 - 38408/2026

Schwerin, 21. August 2026

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 weiter.

Der Landesrechnungshof weist auf die Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 5) gesondert hin:

- Der Jahresabschluss 2025 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 Tsd. Euro aus.
- Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft 6 Tsd. Euro.
- Die Gesellschaft verfügt über liquide Mittel von 11 Tsd. Euro.
- Die Liquidität der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 gegeben.
- Zu den Risiken des Unternehmenskonzepts verweisen wir auf die Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht.

Im Lagebericht (Anl. IV, S. 3 Abschn. 2.1.) führt die Geschäftsführung dazu Folgendes aus:

- Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft steht aufgrund der Funktion als Komplementärin in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Betreibergesellschaft regwind MV GmbH & Co. KG.
- Die Betreibergesellschaft hat im Jahr 2023 ein Vogel-Antikollisionssystem (AKS) im reaktivierten Windparkgebiet Badresch/Groß Miltzow getestet. Die Testphase führte zu keinem ausreichend verwertbaren Ergebnis. Eine Genehmigung konnte daher nicht erteilt werden.

- Aufgrund der fehlenden Legitimation zur Nutzung des AKS soll eine phänologiebedingte Abschaltung der Anlagen (Rotorblätter stehen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten still) erfolgen.
- Im Bebauungsplan soll jedoch die Festsetzung so formuliert werden, dass die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden kann, wenn in einem Genehmigungsbescheid nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für diesen Standort der Betrieb eines Antikollisionssystems als Betriebsvoraussetzung von der Genehmigungsbehörde festgesetzt wurde.

Hieraus entnimmt der Landesrechnungshof, dass es nach wie vor keine Genehmigung zum Betreiben des Windparks zu geben scheint.

Da die Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk keine Berücksichtigung gefunden haben, kommt der Landesrechnungshof zu einer vom Abschlussprüfer abweichenden Beurteilung zur Lage der Gesellschaft:

Es bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung des Unternehmens aufgrund o. a. Sachverhalte.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung dieser Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann

LANDESRECHNUNGSHOF 5 MECKLENBURG-VORPOMMERN

Für die Richtigkeit
S. Bendt